

**Medienrecht und
Selbstregulierung
als Grundlagen der
Pressefreiheit in Südosteuropa**



**Tagungsbericht für die
Zeitschrift „Südosteuropa
Mitteilungen“, 1/2014,
20. März 2014**



**Konrad
Adenauer
Stiftung**

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

MEDIENPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA

RECHTSREFERENDAR
FALK LAUE, BERLIN

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa

Medienrecht und Selbstregulierung in Südosteuropa

TAGUNGSBERICHT ZUM 4. WORKSHOP DER „ARTIKEL-10-EMRK“-ARBEITSGRUPPE UND DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG FÜR MEDIENRECHTSEXPERTEN UND NGO-VERTRETER VOM 21. BIS 23. OKTOBER 2013 IN BELGRAD, SERBIEN

Zum vierten Mal trafen sich unter der Überschrift „Medienrecht und Selbstregulierung als Grundlagen der Pressefreiheit in Südosteuropa“ Medienrechtsexperten, Journalisten und Verbandsvertreter aus Südosteuropa, Deutschland sowie Belgien zu einer Arbeitstagung der interdisziplinären, transnationalen Artikel-10-EMRK-Arbeitsgruppe, um sich über die Auskunftspflichten staatlicher Behörden gegenüber den Medien und den aktuellen Stand der Presseräte in Südosteuropa auszutauschen.

Ziel der Arbeit der für weitere Partner und Länder offenen Artikel-10-EMRK-Arbeitsgruppe ist die Stärkung und umfassende Gewährleistung der Medienfreiheit gemäß Art. 10 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) in den Ländern Ost- und Südosteuropas, insbesondere durch die Diskussion und Erarbeitung praxisorientierter Regelungs- und Verfahrensvorschläge.

In seiner Einführungsrede skizzierte der Initiator der Art.-10-EMRK-Arbeitsgruppe, *Prof. Dr. Johannes Weberling* von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die Erwartungen an das dreitägige Treffen in der serbischen Hauptstadt Belgrad. Im Vordergrund stehe die Erarbeitung von rechtlichen Mindeststandards zur Förderung der Medienfreiheit in den Ländern Südosteuropas.

Neben dem freien Zugang zu Informationen sei Transparenz einer der wichtigsten rechtlichen Standards in liberalen Gesellschaften. Medienunternehmen müssten offenlegen, wer ihre Eigentümer sind. Nur so können die Leser die Unabhängigkeit und die journalistische Glaubwürdigkeit von Medienberichten richtig einschätzen. Ein Ziel des Workshops sei es, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Eigentümerschaft an Medienunternehmen durch medienrechtliche Vorschriften transparent gemacht werden kann.

Christian Spahr, Leiter des Medienprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) und Moderator des Workshops, betonte, dass es darum gehe, die Hauptprobleme der Presse in den Ländern Südosteuropas zu identifizieren und praktische Lösungsvorschläge zur Stärkung der Medienfreiheit zu erarbeiten.

Öffentliche Vorträge und Podiumsdiskussion an der Universität Belgrad: Auskunftspflichten staatlicher Behörden gegenüber Medien

Auf Einladung von *Dr. Dejan Milenkovic*, Dozent für Medienrecht und Medienpolitik an der Universität Belgrad, wurde am Vormittag des zweiten Tags des Arbeitstreffens in einer öffentlichen Veranstaltung an der Universität Belgrad über die Auskunftspflichten des Staats gegenüber den Medien, ethische Grundsätze der journalistischen Arbeit und die aktuelle Situation der Presseräte in Südosteuropa gesprochen sowie mit Dozenten und Studenten sowie Medienvertretern diskutiert.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**MEDIENPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

RECHTSREFERENDAR
FALK LAUE, BERLIN

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa

Zunächst stellte *Christian Spahr* die Art.-10-EMRK-Arbeitsgruppe vor und betonte den Wunsch, sowohl mit Journalisten als auch mit interessierten Bürgern ins Gespräch kommen zu wollen.

Auch mehr als 20 Jahre nach der politischen Wende sei die Festlegung von Rechten und Pflichten von Medien nicht abgeschlossen. Das liege teilweise daran, dass in Südosteuropa die Regierungen diese Aufgaben mit unterschiedlichem Elan angegangen seien. In einzelnen Ländern gebe es immer noch kein Pressegesetz, in anderen seien die Regelungen teils fortschrittlicher als in Westeuropa. Das liege auch daran, dass sich durch das Internet und die wirtschaftliche Lage die Rahmenbedingungen ständig ändern, erläuterte *Spahr*.

In Südosteuropa seien folgende Punkte besonders wichtig in der Diskussion über Mediengesetze und Selbstregulierung: die zunehmende Konzentration des Medieneigentums, die mangelnde Transparenz der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Rechte der Journalisten innerhalb der Medienhäuser, journalistische Standards in puncto Ausgewogenheit und solider Recherche sowie ethische Aspekte und die Rechte von Personen, über die berichtet werde.

Die wirtschaftlichen Grundlagen und die Rechte der Journalisten in ihrer täglichen Arbeit seien dabei eher ein Thema für den Gesetzgeber, während die ethischen Aspekte überwiegend ein Fall für die Selbstregulierung seien. „Je besser die Selbstregulierung funktioniert, desto weniger Gesetze und Eingriffe des Staates gibt es“, unterstrich *Spahr*.

Als erster Redner sprach *Prof. Dr. Johannes Weberling* von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) über die Bedeutung der Auskunftspflicht staatlicher Behörden für eine funktionierende Berichterstattung der Medien. *Prof. Weberling* verdeutlichte zunächst, dass die Pressefreiheit in Deutschland nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz nicht allein als klassisches Abwehrrecht gegen direkte oder indirekte staatliche Einflussnahme konzipiert sei. Das Grundgesetz lege dem Staat vielmehr die Verpflichtung auf, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit dieses Freiheitsrecht verwirklicht werden könne. Dazu gehört nicht zuletzt ausdrücklich die Auskunftspflicht des Staates gegenüber Vertretern der Presse. Das Bundesverfassungsgericht habe dies bereits 1966 in seinem sog. *Spiegel-Urteil*¹ aus der öffentlichen Funktion der Presse als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen politischen Vertretern in Parlament und Regierung hergeleitet. Dies sei auch konsequent, so *Prof. Weberling*. Es gehöre unbestreitbar zur öffentlichen Aufgabe der Presse, die Öffentlichkeit über alle sie interessierenden Angelegenheiten zu informieren. Ihre öffentliche Aufgabe als Kontrollorgan könne die Presse aber nur dann wirksam wahrnehmen und erfüllen, wenn sie über die dafür erforderlichen Informationen verfügt. Diese Informationen seien wesentlich für die Verwirklichung der Pressefreiheit. Vielfach verfügten nur staatliche Stellen sowie deren Unternehmen in privatrechtlichen Rechtsformen über Informationen. Die Presse könne ihre von der Verfassung zugewiesene Aufgabe nur dann wahrnehmen, wenn der Staat verpflichtet ist, der Presse Auskünfte zu erteilen.

In Deutschland hätten die Gerichte in den letzten Jahren zunehmend im Sinne der Presse- und Rundfunkfreiheit entschieden, einen Auskunftsanspruch der Medien bejaht und durchgesetzt, soweit Auskünfte der Presse in der Praxis verwehrt wurden. *Weberling* machte deutlich, dass der Auskunftsanspruch der Presse auf diese Weise bereits die Entstehung von Missständen in der öffentlichen Verwaltung verhindere, da die Verantwortlichen damit

¹ Vgl. BVerfGE 20, 162, 175 f.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

rechnen müssten, dass rechtswidrige Handlungen nicht verheimlicht werden können, sondern an die Öffentlichkeit kommen.

MEDIENPROGRAMM

SÜDOSTEUROPA

RECHTSREFERENDAR

FALK LAUE, BERLIN

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hebe die öffentliche Kontrollfunktion der Presse hervor. Die Presse habe die Funktion des „Wächters der Öffentlichkeit“ („public watchdog“²). Es sei Aufgabe der Presse, über Missstände im Bereich der Politik und in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren.

20. März 2014

Fraglich sei, welche konkreten Pflichten der Mitgliedsstaaten aus der in Art. 10 EMRK garantierten Medienfreiheit abzuleiten sind. Für die Funktionsfähigkeit der Presse sei aber jedenfalls hinsichtlich der Auskunftspflichten staatlicher Institutionen ein weites Verständnis von Art. 10 EMRK geboten, so *Weberling*.

www.kas.de/medien-europa

Urteile über einen konkreten Anspruch der Presse auf Auskunft gegenüber Behörden gebe es bislang zwar noch nicht. Dennoch biete die Rechtsprechung des EGMR konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Art. 10 EMRK auch den Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Behörden gewährleistet. So betone der EGMR in seiner Entscheidung im Verfahren Youth Initiative für Human Rights gegen Serbien vom 25. Juni 2013 nachdrücklich das Recht auf Informationszugang.

Was für die Informationsfreiheit der Bürger gilt, müsse für die Presse – mindestens – genauso gelten. Aus der vom EGMR immer wieder betonten Funktion der Presse als „public watchdog“ folge eigentlich zwangsläufig, dass die Presse gegenüber staatlichen Stellen einen Anspruch auf Auskunft habe, schlussfolgerte *Prof. Weberling*.

Die Gewährleistung des Auskunftsanspruchs der Medien gegenüber Behörden folge zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 10 EMRK. Als „öffentlicher Wachhund“ habe die Presse aber nicht nur die öffentliche Aufgabe und die Pflicht, die Öffentlichkeit zu informieren, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit eine besondere Verantwortung. Die Information der Öffentlichkeit setze eine sorgfältige Recherche voraus, was der EGMR in seiner Entscheidung in Sachen Flux gegen Moldawien vom 29. Juli 2008 betont hat. Diese sei aber auf Auskünfte staatlicher Stellen angewiesen. Und nur durch die Möglichkeit der Presse, im Streitfall den Auskunftsanspruch auch zeitnah gerichtlich durchzusetzen, könnten Missstände in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses aufgedeckt werden. Abgesehen davon verhindere schon die erzwingbare Transparenz einer Verwaltung die Entstehung, zumindest aber die Verfestigung von Missständen in der öffentlichen Verwaltung und in Unternehmen im Staatseigentum. „*Ohne einen zeitnah durchsetzbaren Anspruch auf Auskunft könnte der von Art. 10 EMRK umhagte ‚public watchdog‘ mangels Futters weder bellen noch beißen*“, schloss *Prof. Dr. Johannes Weberling*.

Alexander Kashumov, Leiter der Rechtsabteilung des Access to Information Programme in Bulgarien, stellte dem Publikum einleitend das „Global RTI Rating“ vor. Nach dieser Rangliste³, die auf Untersuchungen der Informationsfreiheitsgesetze in 89 Ländern beruht, rangiert Serbien in puncto Informationsfreiheit auf Platz eins der Welt. Das Ergebnis sei mit Vorsicht zu betrachten. Die ersten vier Plätze der Rangliste teile sich Serbien mit Staaten wie Liberia oder Indien, während Schweden, das ein Informationsfreiheitsgesetz schon seit 1766 hat, auf Platz 34 rangiert. Das Beispiel zeige, wie wenig das Vorhandensein eines Gesetzes über die tatsächliche Handhabung aussage. Das Auskunftsrecht („right to information“, kurz RTI) müsse im Licht der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse betrachtet werden. *Kashumov* wörtlich: „*Rating laws does not mean rating situations*“. Es

2 Vgl. EGMR, EuGRZ 1985, 170 ff.

3 http://rti-rating.org/country_data.php (zuletzt aufgerufen am 11. Februar 2014)

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

MEDIENPROGRAMM

SÜDOSTEUROPA

RECHTSREFERENDAR

FALK LAUE, BERLIN

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa

sei maßgeblich eine Frage der Praxis, inwieweit sich ein gesetzlich statuiertes Informationsrecht tatsächlich entfalten kann.

Kashumov illustrierte dies anschaulich anhand von Bulgarien, wo ein Informationsfreiheitsgesetz seit 2000 existiert. Im Jahr 2001 stellte der erste Journalist einen Antrag auf Auskunft nach dem neuen Gesetz und zeigte zugleich, wie schlagkräftig das Instrument in den Händen der Presse sein kann. Ein Reporter der renommierten bulgarischen Zeitung „Kapital Weekly“ forderte die damalige Regierung auf, ihm die Protokolle der ersten Plenarsitzung auszuhändigen. Wie in vielen anderen Fällen auch, verweigerte ihm die Regierung die erbetene Auskunft mit dem Hinweis auf eine gesetzliche Ausnahme, so *Kashumov*. Das Gerichtsverfahren, das gegen die Weigerung der Regierung dank der Hilfe des Access to Information Programme angestrengt worden war, hatte Erfolg. 2002 entschied der Oberste Gerichtshof Bulgariens zugunsten des Informationsrechts der Presse. Die Protokolle mussten schließlich doch herausgegeben werden. Positiver Nebeneffekt des Rechtsstreits: Seit 2009 stehen alle Protokolle des Parlaments online der Öffentlichkeit frei zur Verfügung.

Alexander Kashumov zeigte an weiteren Beispielen, wie wirkungsvoll das Auskunftsrecht sein kann, wenn es von Journalisten richtig angewendet wird. So hätten im Jahr 2010 Anfragen von Journalisten auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes maßgeblich dazu beigetragen, zu enthüllen, wie private Banken, bei denen sich ein Großteil des Geldes der staatlichen Eigenbetriebe konzentriert, über ein eigenes Medienimperium den Regierenden genehme Berichterstattung sichern. Die Enthüllungen seien mit ein Auslöser gewesen für die 2013er Proteste gegen die Regierung in der bulgarischen Hauptstadt Sofia.

Kashumov gab dem Publikum viele praktische Einsichten in die Arbeitsweise von investigativen Journalisten. Die große Herausforderung sei es heute, das Informationsfreiheitsgesetz geschickt anzuwenden. Immer mehr öffentliche Register stünden im Internet zur Verfügung. Doch nur wenige Journalisten wüssten, dass bestimmte Informationen auch online zu finden sind. Ebenso entscheidend sei taktisches Verhalten. So sei es wichtig, Auskunftsanfragen gleichzeitig an verschiedene Stellen zu richten oder an diejenige Behörde, die der Presse gegenüber am freundlichsten eingestellt ist. Das allerwichtigste sei jedoch, so *Kashumov*, den Antrag richtig zu formulieren. So sollten Journalisten nicht gleich offenbaren, worauf sie tatsächlich aus sind. Vielfach sei bei Journalisten nicht bekannt, dass die Presse einen Anspruch auf das Original statt der Kopie hat.

Die Presse in Südosteuropa stehe vor großen Herausforderungen. Wie könne die Unabhängigkeit der Presse garantiert werden? Wie könne Fairness im Mediensektor und auf dem Medienmarkt gewährleistet werden? Ethische Standards in der Presse seien in Südosteuropa, speziell in Bulgarien, noch immer sehr schwach ausgebildet: In diesem Umfeld habe es Selbstregulierung von vornherein schwer. Denn: *„When the ethics doesn't work, than of course politicians like to regulate. And when the politicians regulate, than it is not sure, what the outcome will be. Because they often want the things to their benefits.“*

Im Rahmen der anschließenden Diskussion brachte *Prof. Dr. Johannes Weberling* eines der Hauptprobleme auf den Punkt. Formelle Regelungen im Medienbereich gebe es zweifellos viele. Auch seien die Gesetze überwiegend gut gemacht. Aber der Vollzug finde nicht statt. Das Vollzugsdefizit sei erheblich. Am Beispiel der Medienräte zeigte *Prof. Weberling*, wie wichtig eine funktionierende Selbstregulierung der Presse ist. Überall dort, wo Selbstregulierung funktioniert, bestünde für den Gesetzgeber gar nicht erst das Bedürfnis, regulierend einzugreifen. Zu viel Regulierung widerspreche der freien Presse. Medien müssten frei sein, sonst können sie ihre öffentliche Rolle als „public watchdog“ nicht erfüllen. Aufgabe von Gesetzen sei es nicht, zu regeln, wie Medien funktionieren sollen. Mediengesetze müssten vielmehr liberale Standards beschreiben und garantieren. *Weberling*

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**MEDIENPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

RECHTSREFERENDAR
FALK LAUE, BERLIN

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa

nannte als Beispiele die Auskunftspflicht von staatlichen Behörden, aber auch die Pflicht von Journalisten, sorgfältig zu arbeiten. Ein Recht auf Gegendarstellung, Transparenz im Hinblick auf die Eigentümer von Medien, aber auch die Gewährleistung von Medienvielfalt müssten in einer Demokratie ebenso gesichert werden.

Dr. Dejan Milenkovic von der Universität Belgrad kritisierte ebenfalls das Vollzugsdefizit bei der Umsetzung der Mediengesetze. Seiner Ansicht nach müssten Institutionen wie der Medienrat in der Öffentlichkeit viel stärker wahrgenommen werden. Der Medienrat in Bosnien und Herzegowina sei ein positives Beispiel dafür. In Serbien hingegen wüssten die meisten Bürger nicht einmal, was ein Medienrat ist. Ethische Standards für Medien seien in der serbischen Bevölkerung weithin unbekannt. Medienräte müssten sich viel stärker mit den praktischen Problemen auf dem Medienmarkt auseinandersetzen. So gebe es in Serbien immer noch sehr viele arbeitslose Journalisten. Auch die wachsende Kommerzialisierung des Zeitungsmarktes – „*der bittere Kampf um die Auflage*“ – verhindere den Prozess der Selbstregulierung in der Praxis. Nach wie vor gebe es keine kritische Masse in den Medien, die in der Lage sei, die ethischen Standards in der Presse auf ein höheres Niveau zu heben.

In der anschließenden Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob der Schwerpunkt des Informationsfreiheitsgesetzes heute zu sehr auf der Nützlichkeit des Gesetzes für den Berufsstand der Journalisten liege. Das Gesetz sei doch ursprünglich für mehr Bürgerbeteiligung gemacht worden. Gegenwärtig gebe es kaum Teilhabe. Viele Bürger wanderten in eine politische Apathie ab. Die Situation widerspreche der Idee des Gesetzes, die darin bestand, die Masse dazu zu bringen, einen kritischen Beitrag zur politischen Entscheidungsfindung zu leisten.

Alexander Kashumov stimmte darin überein, dass das Informationsfreiheitsgesetz insbesondere zu mehr Partizipation führen soll. Äußerst wichtig sei das Gesetz aber auch für den investigativen Journalismus. Zwar hätten Journalisten auch anderen Quellen für ihre Recherchen. Im Falle einer Klage könnten Journalisten aber nachweisen, dass sie ihre Informationen aus einem offiziellen Dokument haben, was rechtlich eine viel bessere Position sei.

Nach Ansicht von *Prof. Dr. Johannes Weberling* ist das Informationsfreiheitsgesetz eine zusätzliche Möglichkeit für Journalisten, sich zu informieren. Das gelte besonders für die Länder, in denen es nicht noch einen weiteren, exklusiven Auskunftsanspruch für Journalisten gebe. Die Medien hätten gerade bei einer „bequemen Gesellschaft“ die Aufgabe, Verbindung zu sein zwischen Regierung und Regierten. Journalisten hätten die Aufgabe, den Bürgern auf die Nerven zu gehen, sie zu provozieren, damit sie sich in die Gesellschaft einbringen. Die Medien hätten sozusagen eine pädagogische Funktion, die Bürger zur Beteiligung an der Politik zu motivieren.

Ein weiteres Thema war das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und der Auskunftspflicht von Behörden. *Weberling* dazu wörtlich: „*Datenschutz darf kein Täterschutz sein.*“ Aus der Entwicklung der bürgerlichen Grundrechte folge, dass sich der Staat aus Presse, Rundfunk und anderen Medien rauszuhalten habe. Mit einfachen Worten: Alles, was wir tun und lassen wollen im Medienbereich, das dürften wir auch tun. So will es das Gebot der Staatsfreiheit der Presse. Der Kompromiss in Art. 10 Abs. 2 EMRK, der Einschränkungen der Medienfreiheit zulässt, soweit sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, widerspreche dem deutschen Rechtsverständnis. Die Einschränkung sei aber im Hinblick auf unterschiedliche kulturelle Traditionen innerhalb Europas verständlich. *Weberling* forderte die jungen Journalisten im Publikum abschließend dazu auf, ihre Freiheit selbst in die Hand zu nehmen. „*Wenn wir nicht selber unsere Freiheit regeln, dann werden wir geregelt.*“

**MEDIENPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

Nächster Programmpunkt am Tag waren die Länderberichte zur Situation der Medien in Südosteuropa.

RECHTSREFERENDAR
FALK LAUE, BERLIN

Bosnien und Herzegowina

Isabella Kurkowski vom Presserat in Bosnien und Herzegowina stellte die aktuelle Situation der Medien in Bosnien und Herzegowina vor. Seit Januar 2013 hat Bosnien und Herzegowina das erste staatliche Beihilfenrecht. Von den staatlichen Mitteln könnten in Zukunft auch die Medien profitieren. Neben diesem positiven Effekt bestehe jedoch die Gefahr der politischen Einflussnahme. Wie in Deutschland gebe es in Bosnien und Herzegowina das Gebot der Staatsfreiheit der Medien. Nach diesem Grundsatz ist es staatlichen Stellen verwehrt, direkt oder mittelbar Einfluss auf den Inhalt von Medien zu nehmen.

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa

Seit August letzten Jahres werden die Mitglieder des Lenkungsausschusses des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch das Parlament gewählt. Durch die direkte Einflussnahme auf die Besetzung des Gremiums verletze der Staat seine Neutralitätspflicht, so *Kurkowski*. Internationale Vertreter wie der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina oder die Delegation der Europäischen Union reagierten auf diese Entwicklungen im Medienbereich mit öffentlicher Kritik. Doch der Protest blieb wirkungslos. Auch in der Republika Srpska, eine der zwei Teilrepubliken des Staates Bosnien und Herzegowina, wurde die Gesetzesänderung verabschiedet. Das sei das ein ganz klarer Rückschritt für die Medienfreiheit in Bosnien und Herzegowina, so *Kurkowski*.

Ein weiteres großes Problem sei die geplante Novelle des Informationsfreiheitsgesetzes. Seit Mai 2013 werde eine Gesetzesänderung im Parlament diskutiert, die es Journalisten zum Schutz personenbezogener Daten verbieten soll, über verurteilte Straftäter zu berichten und deren Namen zu nennen. Der Verdacht liege nahe, dass durch die Regelung gezielt Berichte über korrupte Politiker verhindert werden sollen. *Isabella Kurkowski* brachte ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass die umstrittene Änderung gestoppt wird.

Ljiljana Zurovac, Geschäftsführerin des Presserats in Bosnien und Herzegowina, berichtete über die erfolgreiche Arbeit des Presserats. Mit Hilfe des Selbstverwaltungsgremiums konnte ein Gesetzesentwurf zum Kampf gegen Volksverhetzung („Hate Speech“) und Diskriminierung in den Medien ins Parlament eingebracht werden. Regelmäßig werden Seminare für Rechts- und Journalistikstudenten angeboten. Durch Weiterbildungen werden Anwälte und Richter für das Thema Selbstregulierung sensibilisiert. Der Presserat fungiere mit großem Erfolg als außergerichtliche Schlichtungsstelle. Konflikte könnten zeitsparend und ohne Gerichtsprozess gelöst werden. Die finanzielle Situation des Presserats sei aber nach wie vor schwierig.

Mazedonien

Dragan Sekulovski, Geschäftsführer des mazedonischen Journalistenverbands, sprach über die Probleme und Herausforderungen in der ehemaligen jugoslawischen Republik. Eines der Hauptprobleme sei die strafrechtliche Verfolgung von Journalisten wegen Verleumdung und übler Nachrede. 2012 sei fast jeder dritte Journalist von einer solchen Klage durch Politiker oder Unternehmer betroffen gewesen. Die Selbstzensur aus Angst vor rechtlichen Schritten habe deutlich zugenommen. Strafverfahren, in denen Journalisten wegen Verleumdung und übler Nachrede angeklagt sind, müssten beendet und an Zivilgerichte weitergeleitet werden. Ziel sei die Entkriminalisierung dieser Tatbestände.

Sekulovski berichtete weiter, dass Mazedonien auf der Rangliste der Pressefreiheit 2013 von

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**MEDIENPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

RECHTSREFERENDAR
FALK LAUE, BERLIN

Reporter ohne Grenzen auf Platz 116 von 179 Ländern stehe. Mazedonien sei im Vergleich zu 2009 um 84 Plätze abgerutscht. Das Land sei damit das Schlusslicht unter den Balkanstaaten.

Sekulovski schilderte den erschütternden Fall von Tomislav Kezarovski. Der mazedonische Journalist aus Skopje wurde am 21.10.2013 wegen eines Artikels aus dem Jahr 2008 zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt. Laut Anklage habe der Reporter in einem Artikel die Identität eines geschützten Zeugen in einem Strafprozess aufgedeckt.⁴

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa

Auch das neue Mediengesetz stoße bei zivilgesellschaftlichen Organisationen, Verbänden und der internationalen Gemeinschaft auf heftige Kritik. Das Gesetz, das allgemeine Aspekte des Mediensektors regelt, führe zu einer Ausweitung der staatlichen Kontrolle über die Medien und schränke die Presse- und Meinungsfreiheit weiter ein. Das neue Gesetz sehe eine viel umfassendere Regulierung von Internet- und Printmedien als bisher vor. Bislang wurden nur die Rundfunkmedien staatlich kontrolliert. Das neue Gesetz unterwerfe nun auch Online- und Printmedien der staatlichen Kontrolle. Die Selbstregulierung der Medien werde dadurch massiv eingeschränkt. Die Entscheidung des Gesetzgebers, Print- und Onlinemedien den gleichen Bestimmungen zu unterwerfen, bezeichnete *Sekulovski* als „irrsinnig“.

Anhand von problematischen Bestimmungen, die im Zuge der Beratungen geändert oder verworfen wurden, zeigte *Sekulovski* die Gefahren des Gesetzes für die Medienfreiheit im Detail. So liegen die Geldstrafen für Medienunternehmen bei Verstößen gegen das Mediengesetz zwischen 10.000 und 20.000 Euro. Sanktionen in dieser Höhe könnten kleinere Medienunternehmen leicht in den Ruin treiben, wohingegen sich große Medienunternehmen von Verstößen einfach freikaufen könnten. Diese Schieflage könne nur beseitigt werden, wenn sich die Geldstrafe am Umsatz des Unternehmens orientiere. Hoch problematisch sei auch die Praxis bei der Vergabe von sog. Regierungsinseraten, die etwa ein Prozent des jährlichen Staatshaushaltes ausmachten. In dem neuen Gesetz gebe es trotz massiver Kritik der EU-Kommission für die Vergaben von Inseraten in den Medien durch Regierung und staatsnahe Unternehmen kaum Kriterien. Die Willkür bei der Vergabe öffne der Manipulation von Medien Tür und Tor, weil freundlich gesinnte Medien belohnt und kritische Medien bestraft werden können. Anhand von weiteren Beispielen zeigte *Sekulovski*, wie wenig die Änderungsvorschläge der internationalen Experten im Gesetzesentwurf berücksichtigt wurden.

Serbien

Dr. Dejan Milenkovic, Dozent für Medienrecht und Medienpolitik an der Universität Belgrad, stellte den Entwurf des Gesetzes „public information and media law“ vor, der seit März 2013 in Serbien diskutiert wird. Fragen wie der Status ethnischer Minderheiten in den Medien und der Status der Medien im Kosovo seien in dem Entwurf weiterhin ungeklärt.

Ein weiteres Problem sei der gescheiterte Prozess der Privatisierung der lokalen Radio- und Fernsehstationen, der durch das Rundfunkgesetz von 2002 eingeleitet wurde. Der Gesetzgeber habe es damals möglich gemacht, dass jeder Medien kaufen kann. Viele der Radio- und Fernsehstationen seien aber nicht als Medien verkauft worden. Verkauft wurden vielmehr die Grundstücke und Gebäude, in denen die Sender ihren Sitz hatten. Die meisten der veräußerten Sender existierten heute nicht mehr. Andererseits dürften Städte und Gemeinden in Serbien eigenen Radio- und Fernsehstationen besitzen. Eine Privatisierung

⁴ Nähere Informationen zu dem Fall: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/presse/pressemitteilungen/meldung-im-detail/artikel/kritischer-journalist-zu-viereinhalb-jahren-haft-verurteilt> (zuletzt aufgerufen am 11. Februar 2014)

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**MEDIENPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

RECHTSREFERENDAR
FALK LAUE, BERLIN

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa

habe hier nicht stattgefunden. Die lokalen Behörden übten, so *Milenkovic*, erheblichen politischen Einfluss auf die Programmgestaltung aus, indem sie wichtige Personalentscheidungen – vom Chefredakteur bis hin zu den Journalisten – treffen. Geschönte Informationen über die Lage in Serbien seien die Folge. Der Gesetzgeber habe es bisher nicht geschafft, diesen Missstand zu beheben. Das lokale Radio und Fernsehen werde weiterhin durch Politiker und Parteien kontrolliert.

Serbien befinde sich in Verzug mit der Umsetzung der nationalen Medienstrategie, die 2011 verabschiedet wurde. Wichtige Fristen seien bereits versäumt worden oder drohten versäumt zu werden. Das betreffe vor allem die Digitalisierung des Fernsehens und die Transparenz im Bereich des Medieneigentums.

Ein weiteres großes Problem sei die ungewisse Zukunft des Serbischen Rundfunks (RTS). Wegen der fehlenden Einnahmen über die Rundfunkgebühren – nur noch 20 Prozent der Einwohner Serbiens zahlten die Gebühr – übernehme der Staat für die nächsten zwei Jahre die Finanzierung von RTS. Faktisch werde die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zu einem von der Regierung budgetierten Staatssender umstrukturiert. Ein weiteres großes Problem sei die mangelnde Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei den Medien und ihre Konzentration auf einige wenige Großunternehmen. Nach Untersuchungen der serbischen Antikorruptionsbehörde waren 2011 die Besitzer von neun der insgesamt elf landesweiten Medienunternehmen nicht bekannt. Die Situation habe sich seitdem nicht entscheidend verbessert. In Serbien sei es viel zu leicht, Anteile an Medienunternehmen zu kaufen. Es gebe kaum rechtliche Hürden für ausländische Investoren, die ihr Geld in Serbien investieren wollen.

Rumänien

Gelu Trandafir, Leiter des Bereichs Kommunikation bei Freedom House Romania, zeichnete ein sehr pessimistisches Bild von der Situation der Medien in Rumänien. Die Konzentration der Medien auf einige wenige Großunternehmen, die von Oligarchen kontrolliert und gesteuert werden, sei eines der Hauptprobleme des Landes. *Trandafir* beschrieb, wie diese Unternehmer den Markt für Nachrichten und aktuelle Berichterstattung dominieren und damit massiv auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss nehmen. Zwei dieser Medienmogule seien inoffizielle Mitarbeiter des rumänischen Geheimdienstes („Securitate“) gewesen, würden als korrupt gelten und stünden mutmaßlich in Verbindung mit der organisierten Kriminalität. Ein anderer sei wegen der Privatisierung einer Raffinerie in juristische Schwierigkeiten verwickelt. Der vierte unter ihnen sei ein guter Freund des derzeitigen Premierministers Victor Ponta.

Trandafir schilderte, wie Journalisten von den Oligarchen durch hohe Gehälter und Kredite in den vergangenen Jahren regelrecht gekauft wurden. Auch die Justiz lasse sich immer wieder von Oligarchen unter Druck setzen. Das habe auch die EU-Kommission in ihrem jüngsten Bericht⁵ massiv kritisiert. Es leuchte ein, so *Trandafir*, dass diese Personen weder ein Interesse an ethischen Standards noch an selbstregulierten Medien haben. Unter dieser Bedingung hätten es Bestrebungen, die Selbstregulierung in den Medien zu stärken, äußerst schwer.

Bis heute gebe es in Rumänien kein Medien- oder Pressegesetz. Auch das Internet sei nicht reguliert. Einen Rechtsrahmen gebe es hingegen für den Bereich des (öffentlich-rechtlichen) Rundfunks und der Kabelnetzbetreiber. Aus politischen Gründen werde das Gesetz über audiovisuelle Medien in der Praxis aber nur unzureichend angewendet.

⁵ Vgl. http://ec.europa.eu/cvm/docs/com_2013_47_de.pdf (zuletzt aufgerufen am 11. Februar 2014)

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**MEDIENPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

RECHTSREFERENDAR
FALK LAUE, BERLIN

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa

Gelu Trandafir illustrierte dies am Beispiel des Rundfunkrats. Das Aufsichtsgremium, dessen Mitglieder für sechs Jahre vom Parlament gewählt werden, habe rein formal viele Stärken: Die Wahl der Mitglieder sei transparent, die Mitglieder könnten nur unter besonderen Umständen entlassen werden, sogar die Beratungen und Entscheidungen seien öffentlich. Doch habe der Rundfunkrat, der auch für die Sanktionierung von Verstößen im Rundfunk zuständig ist, in entscheidenden Fällen versagt. Gravierende Gesetzesverstöße seien nicht geahndet worden. Ein Grund dafür sei die politische Spaltung des Gremiums, die insbesondere vor den Parlamentswahlen 2012 deutlich zu beobachten gewesen sei.

Mit einem verhalten optimistischen Ausblick schloss *Gelu Trandafir* seinen Bericht ab. Reformen in der Justiz und bei der Korruptionsbekämpfung würden langsam Wirkung zeigen. Der einflussreiche Medienmogul Dan Voiculescu, der unter dem Decknamen „Felix“ als IM für den rumänischen Geheimdienst gearbeitet habe, sei wegen eines dubiosen Grundstücksgeschäfts in erster Instanz zu einer hohen Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Bulgarien

Alexander Kashumov stellte die Situation der Medien in Bulgarien vor, die im Großen und Ganzen ähnlich schlecht sei wie die in Rumänien. Auch in Bulgarien sei der Einfluss von Oligarchen auf die Medien groß. Die prekäre politische Situation im Land zeigte *Kashumov* an einem Beispiel. Im Oktober 2013 entschied das Verfassungsgericht Bulgariens, dass ehemalige Mitarbeiter der Staatssicherheit Mitglieder im Rundfunkrat und anderer Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sein dürfen. Das Urteil widerspreche eindeutig der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg, kritisierte *Kashumov*.

Es gebe eine Vielzahl von Gesetzen, die die Verantwortlichkeiten von Medien und Journalisten regeln. Verleumdung und üble Nachrede können straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der Umgang mit Fällen von „Hate speech“ sei in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt. Gegenwärtig spiele Volksverhetzung in den Medien aber keine große Rolle. „Hassreden“ in den Medien richteten sich vor allem gegen Sinti und Roma oder die türkische Minderheit in Bulgarien. 2003 sei einem Fernsehsender die Lizenz wegen eines volksverhetzenden Beitrags entzogen worden. Seitdem komme Volksverhetzung in den Medien nur noch sehr selten vor.

Neue Streitfälle bringe das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten. Die rechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen das Gesetz seien überzogen hart. Geldstrafen zwischen 5.000 und 15.000 Euro für rechtsverletzende Veröffentlichungen träfen vor allem kleinere Medienunternehmen, die dadurch wirtschaftlich in Bedrängnis gebracht werden können. *Kashumov* nannte als Beispiel eine Regionalzeitung, die wegen eines einzelnen Beitrags zu einer Geldstrafe in Höhe von 5.500 Euro verurteilt wurde.

Mangelnde Transparenz im Bereich des Medieneigentums sei nicht mehr das eigentliche Problem. Denn über verschiedene Register ließen sich die Eigentumsverhältnisse mittlerweile sehr gut nachvollziehen. Viel entscheidender seien die Fragen: Woher kommen die Investitionen in der Medienbranche? Wer übt politischen oder wirtschaftlichen Einfluss auf die Medien aus? Gelder des Staates und seiner Einrichtungen, EU-Mittel, aber auch Zuwendungen von politischen Parteien machten einen Großteil des Budgets der Medien aus. Der Geldfluss sei kaum transparent, es gebe kaum verbindliche Kriterien für die Verteilung der Mittel. Ein weiteres Problem: In Bulgarien herrsche ein Monopol im Bereich des Pressevertriebs. Der Politiker und Unternehmer Deljan Peevski kontrolliere mit seiner Mediengruppe den Pressevertrieb des ganzen Landes. Dies zusammengenommen zeige, dass es nicht allein auf die Transparenz im Bereich des Medieneigentums ankommt.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**MEDIENPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

RECHTSREFERENDAR
FALK LAUE, BERLIN

In Bulgarien regele ein Rundfunkgesetz den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Das Gesetz über elektronische Kommunikation sehe einige wenige Verpflichtungen für Webseiten-Betreiber vor. Ein Presse- und Informationsgesetz gebe es in Bulgarien dagegen nach wie vor nicht. *Christian Spahr* betonte ergänzend, dass die Medienkonzentration in Bulgarien stark zugenommen habe. Dennoch gebe es noch immer keine gesetzliche Konzentrationskontrolle. Aus dem Zuhörerkreis wurde hierzu angemerkt, dass etwa 90 Prozent des Zeitungsmarktes in der Hand des Oligarchen Deljan Peewski seien.

**Mediengesetzgebung und Selbstregulierung:
Status quo und Empfehlungen für Südosteuropa**

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa

Am letzten Tag der Arbeitstagung in Belgrad erarbeiteten die Arbeitsgruppe „Mediengesetzgebung“ sowie die Arbeitsgruppe „Selbstregulierung“ Empfehlungen mit praxisorientierten Verbesserungsvorschlägen für die Länder Südosteuropas.

1. Arbeitsgruppe „Mediengesetzgebung“

Die Arbeitsgruppe „Mediengesetzgebung“ ging von der Prämisse für die Entwicklung und/oder Verbesserung der Mediengesetzgebung aus, dass freie Medien essentiell für eine demokratische Gesellschaft seien, die keine Regulierung, sondern einen Rechtsrahmen benötigten, der sowohl ihre Rechte als auch ihre Pflichten beschreibt und folgende freiheitlichen Standards zur Gewährleistung der Rechte aller Beteiligten im Wirkungskreis der Medien enthalten sollte:

Medien erfüllen mehrere Aufgaben und Rollen in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft: Sie sollen „Wachhund der Öffentlichkeit“ sein und die Bevölkerung ständig über alle Begebenheiten informieren, die von öffentlichem Interesse sein könnten.

Medien wirken nicht nur an der Verbreitung von Nachrichten mit, sondern haben außerdem die Pflicht, konkret Stellung zu beziehen und damit in der Öffentlichkeit sowohl zustimmende als auch ablehnende Reaktionen hervorzurufen. Auf diesem Wege fördern Medien den Diskurs in der Bevölkerung und damit den demokratischen Prozess der Meinungsbildung.

Medienschaffende in der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe sind zu Schutz und Diskretion hinsichtlich ihrer Quellen und zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Journalisten, die diese Aufgaben und Pflichten erfüllen und ihre Arbeit in pressemäßiger Sorgfalt ausüben, dürfen strafrechtlich nicht belangt werden. So soll vermieden werden, dass aus Angst vor juristischen Konsequenzen eine Berichterstattung unterbleibt (sog. „chilling effect“). Die zivilrechtliche Belangbarkeit von Journalisten bleibt davon unberührt.

Bereitstellen von Kontaktdaten und „Impressum“

Medien, die keine Angaben darüber machen, wer die herausgeberische Verantwortung hat, wirken unglaubwürdig. Aus diesem Grund, und um Medienunternehmen herausfiltern zu können, die ihren fiskalischen Verpflichtungen nicht nachkommen, muss es für alle Medien obligatorisch sein, die Namen der Herausgeber und Eigentümer sowie Kontaktdaten zu veröffentlichen. So können auch Personen, die sich durch eine Berichterstattung beeinträchtigt fühlen, Erklärungen einfordern und gegebenenfalls gerichtlichen Schutz erlangen.

Eine Registrierung von Medien darf keinesfalls die Bedingung für das Recht sein, zu berichten und zu publizieren. Allerdings soll die Registrierung eine Verpflichtung sein, die durch Bußgelder durchgesetzt werden kann. Um auch hier eine Gewaltenteilung zu gewährleisten, sollten diese Bußgelder von einer unabhängigen Stelle erhoben werden.

**MEDIENPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**RECHTSREFERENDAR
FALK LAUE, BERLIN

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa

Gesetzliche Verhaltensregeln für Journalisten müssen die Pflicht enthalten, vor einer Veröffentlichung jede Quelle auf ihre Vertrauenswürdigkeit und jede Information auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Überprüfung heißt, dass Medien bekannt machen müssen, aus welchen Gründen eine Quelle vertrauenswürdig oder eine Information plausibel erscheint. Wenn Zweifel an einer Information bestehen, müssen diese mit benannt werden. Die Pflicht zur Überprüfung beinhaltet nicht zwingend, dass beispielsweise im Fall der Veröffentlichung eines Dokuments, das den Medien zugespielt wurde, ein Beweis der Authentizität erforderlich ist. Ein solches Erfordernis könnte zum Dementi der Authentizität durch den Betroffenen führen und würde damit das Veröffentlichende heikler Dokumente von hohem öffentlichem Interesse unmöglich machen.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz „Audiatur et altera pars“ muss einer Person, über die berichtet wird, die Möglichkeit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen selbst zu äußern, um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten und eine einseitige diffamierende Berichterstattung zu vermeiden.

Journalisten, die die Anforderungen der pressemäßigen Sorgfalt wahren, können strafrechtlich nicht belangt werden.

Des Weiteren sollten Medienunternehmen gewissen ethischen Standards folgen, wie beispielsweise dem Ideal, immer zwei unabhängige Quellen zurate zu ziehen. Jedes Unternehmen kann einen eigenen Verhaltenskodex bestimmen oder sich mit anderen Medienhäusern im Wege einer Selbstregulierung dazu verpflichten. Die Verletzung ethischer Standards darf keine externen juristischen Konsequenzen haben, sie können allenfalls intern sanktioniert werden.

Freier Zugang zu Informationen; Auskunftsanspruch

In den Bemühungen einer freien Medienlandschaft gegen Korruption und für Transparenz ist es unerlässlich, den Journalisten Privilegien im Zugang zu Informationen einzuräumen. Dies beinhaltet sowohl den Zugang zu Dokumenten sowie die Abgabe von Auskünften und Antworten. Jede staatliche Einrichtung muss Anfragen von Journalisten *unverzüglich* nachkommen. Im Wege gerichtlicher Eilverfahren können bei Versäumnis Bußgelder verhängt werden; Gerichtskosten sind erst nach der Entscheidung im Hauptsacheverfahren von den Verlierern des Verfahrens zu begleichen.

Transparenz hinsichtlich der Finanzierung

Medien müssen Inhalte, die in irgendeiner Weise finanziert wurden, kenntlich machen. Dies kann durch eine Überschrift („Anzeige“, „mit Unterstützung von“, „powered/sponsored by“ o.ä.) oder durch ein sich deutlich abhebendes Layout geschehen. Jeder Vorteil, der dem Medienunternehmen entsteht – ob geldwerter oder anderer Art oder durch eine Zusage von willkommenen Vertragsbeziehungen – ist als Sponsoring zu verstehen. Kriterien für Ausschreibungsverfahren und die geflossene Geldbeträge sind öffentlich zu machen.

Transparenz hinsichtlich der Eigentümer eines Mediums

Jedes Medium muss darüber informieren, wer die natürlichen Personen sind, die hinter dem juristischen Eigentümer stehen. Nur so kann die Öffentlichkeit etwaige Allianzen zwischen Medien und Politik oder Wirtschaft kritisch bewerten.

**MEDIENPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

 RECHTSREFERENDAR
FALK LAUE, BERLIN

Grossisten haben die Pflicht, jedes Presseerzeugnis unter denselben Bedingungen zu vertreiben und Preise realistisch zu kalkulieren. Grossisten dürfen ihre Position nicht dazu missbrauchen, durch physische oder finanzielle Hürden bestimmte Presseerzeugnisse zurückzuhalten. Kartellbehörden sind zur Kontrolle und zur Unterbindung von Monopolbildungen angehalten.

Dasselbe Prinzip gilt für den Rundfunk, in dem die ganze Bandbreite gesellschaftlicher Positionen und Gruppen in Sendungen berücksichtigt sowie Sendezeit zu gerechten Konditionen vergeben werden muss.

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa
Pluralität von Meinungen – das Recht auf Gegendarstellung

Eine Person, der nicht die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich selbst in einer sie betreffenden Berichterstattung zu den genannten Fakten äußern, muss das Recht auf Abdruck einer Gegendarstellung haben. So wird nachträglich auch die zweite Betrachtungsweise angeführt und die Pluralität der verbreiteten Meinungen gewährleistet, was die Grundvoraussetzung für das „Audiatur et altera pars“-Prinzip ist.

2. Arbeitsgruppe „Selbstregulierung“

Die Arbeitsgruppe „Selbstregulierung“ befasste sich mit der Frage, wie Medienräte als Selbstkontrollorgan beschaffen sein müssten, um die Medienfreiheit in Südosteuropa wahren und stärken zu können. Die Teilnehmer formulierten vier Verbesserungsvorschläge für die Arbeit von Medienräten in der Region.

Um eine breite Akzeptanz sowohl in der Gesellschaft als auch bei den Medien selbst zu erlangen, müssen auf allen Organisationsebenen eines Medienrats möglichst viele unterschiedliche Interessengruppen vertreten sein. Dazu zählen die Eigentümer von Medienunternehmen, Publizisten, Journalisten-Verbände und NGOs sowie Redakteure lokaler und regionaler Medien. Medienräte müssen transparent organisiert sein. Ein Medienrat darf kein Geheimklub sein. Die Zusammensetzung eines Medienrates ist entscheidend für die Akzeptanz und Wirksamkeit der Entscheidungen des Selbstkontrollorgans. Diversität ist ein entscheidendes Kriterium für die Legitimität von Medienräten. Eine breite Beteiligung des gesamten Medienspektrums bedeutet, dass auch Vertreter der Boulevardpresse in den Prozess einbezogen werden müssen.

Die Bekanntheit des Medienrats bei Journalisten und in der Öffentlichkeit ist der Schlüssel zum Erfolg der Kontrollinstanz. Die Entscheidungen des Medienrats müssen öffentlich und dürfen nicht geheim sein. Entscheidungen des Medienrates sollten grundsätzlich im Internet veröffentlicht werden, um Entscheidungsprozesse besser nachvollziehbar zu machen. Entscheidungsoffenheit führt zu mehr Akzeptanz der Entscheidungen und schafft ein gesellschaftliches Bewusstsein für journalistische Grenzüberschreitungen. Die Arbeitsgruppe stimmte darin überein, dass Medienräte mehr noch als bisher in die Weiterbildung von Journalisten investieren müssen. Dazu muss die Zusammenarbeit mit Journalistenschulen und Universitäten intensiviert werden.

Medienräte benötigen keinen staatlich vorgegebenen Rechtsrahmen, wie dies beispielsweise in Großbritannien der Fall ist. Die Medien müssen die Einhaltung von journalistischen und ethischen Standards selbst kontrollieren. Nur so kann einer drohenden Verrechtlichung der Medien entgegengewirkt werden. Funktioniert die Selbstregulierung nur unzureichend, besteht die Gefahr, dass von der Politik Mindestnormen vorgegeben werden, um die Versäumnisse der Medien auf gesetzlichem Wege zu beseitigen.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**MEDIENPROGRAMM
SÜDOSTEUROPA**

RECHTSREFERENDAR
FALK LAUE, BERLIN

Gibt der Gesetzgeber einen Rahmen für die Selbstkontrolle der Medien vor, können Entscheidungen des Medienrats einen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 10 EMRK darstellen. Auch aus diesem Grund muss sich der Staat aus der Selbstregulierung der Medien heraushalten. Selbstregulierung hat klare Vorteile gegenüber gesetzlichen Regelungen. Im Vordergrund steht nicht die Sanktionierung von Verstößen. Medienräte bieten ein Forum für Reflexionen und Debatten. Sie schaffen ein breites Bewusstsein für journalistisch-ethische Grundregeln bei Journalisten, Bürgern und Verlegern.

20. März 2014

www.kas.de/medien-europa

Ein weiteres wichtiges Thema der Arbeitsgruppe „Selbstregulierung“ war die Finanzierung von Medienräten. Im Vordergrund stand auch hier die Unabhängigkeit des Selbstkontrollorgans. Die Finanzierung muss durch die Verleger und die Journalistenverbände sichergestellt werden. Die Finanzierung von Medienräten direkt durch den Staat ist abzulehnen. Indirekte staatliche Zuschüsse, beispielsweise an einen Journalistenverband, über den die Gelder an den Medienrat weitergegeben werden, sind zulässig. Eine indirekte Finanzierung durch den Staat könne sicherstellen, dass die Medienräte nicht unter staatlichen Einfluss gelangen.

Anmerkung des KAS-Medienprogramms Südosteuropa: Die Empfehlungen für Presseräte wurden von den Teilnehmern der Arbeitsgruppe in der Folge des Workshops erweitert. Sie sind als Thesenpapier mit zehn Punkten verfügbar unter:

https://www.kas.de/wf/doc/kas_37165-1522-1-30.pdf

Eine Print-Version des Berichts erscheint in der von der Südosteuropa-Gesellschaft herausgegebenen Zeitschrift Südosteuropa Mitteilungen.

Kontakt:

Konrad-Adenauer-Stiftung
Medienprogramm Südosteuropa
Leiter: Christian Spahr
Bul. Yanko Sakazov 19
Et. 1, Ap. 2
1504 Sofia, Bulgarien
Tel. +359 2 94249-71
Fax +359 2 94249-79
media.europe@kas.de